

daß es allgemein hin für den Landesherrn nicht besteht. Im übrigen müßte es dahingestellt bleiben, ob ein durch die Verfassung statuiertes landesherrliches Abolitionsrecht gegenüber der Reichsgesetzgebung, insbesondere gegenüber der Strafprozeßordnung wirksam existieren könnte.

b) Die Umgebung des Staatsoberhauptes.

Die engste Umgebung des Staatsoberhauptes bilden naturgemäß die Anverwandten bzw. die Familie. Hierzu ist neben dem bereits im geschichtlichen Überblick Erwähnten folgendes hervorzuheben:

Wilhelm Ernst, der heute regierende Großherzog, ist der älteste Sohn des 1894 zu Kap St. Martin verstorbenen derzeitigen Erbgroßherzogs Karl August und dessen 1904 verstorbener Gemahlin Pauline. 1903 vermählte sich Wilhelm Ernst mit der Prinzessin Caroline Reuß älterer Linie. Bereits am 17. Januar 1905 aber wurde die Ehe durch das frühzeitige Dahinscheiden der Großherzogin aufgelöst. Ein Kind ist der kurzen Ehe des Großherzoglichen Paares nicht entsprossen.

Die nächsten noch lebenden Anverwandten des Großherzogs sind sein Bruder Prinz Bernhard Heinrich sowie die Schwestern seines Vaters Prinzessin Maria, vermählt mit Heinrich VII, Prinzen Reuß jüngerer Linie, und Prinzessin Elisabeth, vermählt mit Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg. (Näheres im Staatshandbuch von Sachsen-Weimar-Eisenach.)

Nächst den Anverwandten gruppiert sich um den Großherzog eine Anzahl Hofangestellter, die in ihrer Gesamtheit den Hofstaat darstellen. Der Hauptsache nach werden Oberhofchargen und Hofchargen unterschieden. Zu den ersteren gehören der Oberhofmarschall, der Oberkammerherr, der Hofreisemarschall, der Oberstallmeister, der General-